

Anlage zur Niederschrift des
SV vom 16.05.2024, TOP 13.



Unabhängige Wählergemeinschaft
Fraktion der Stadt Niebüll

SV 16.05.2024

TOP 13 Änderung §6 der Hauptsatzung / Kinder- und Jugend Beauftragte/r

- Der §47f sieht keinen Kinder- und Jugendbeauftragten vor.
- In erster Linie geht es um die **Beteiligung** von Kindern und Jugendlichen.
- Die Form der Beteiligung ist im Gesetz nicht festgelegt. Das können wir doch viel eher, indem wir gezielt die Gruppen einladen, die ein Interesse an den städtischen Projekten haben. Z.B. die App fürs HdJ oder die Skateranlage auf der Bürgerwiese.

Dadurch kann auch eine Motivation geweckt werden, sich für einen Kinder und Jugendbeirat aufstellen zu lassen.

- Mit einem Beauftragten gelingt das nicht.
- Wenn ein Beauftragte/r beschlossen wird, sollte zumindest das passive Wahlrecht, das für den Kinder- und Jugendbeirat gilt, auch für eine/einen Beauftragte/n Voraussetzung sein. (Alter 12 bis 22 Jahre).
- Die genannten „Posten“, die Leitung des Hauses der Jugend, die Koordinatenstelle für die Sozialarbeit in der Stadt oder die mobile Jugendarbeit, können **nicht** gewählt werden – sie stehen in einem Dienstverhältnis bzw. Abhängigkeitsverhältnis und erfüllen **nicht** das passive Wahlrecht.
- Die Besetzung des Beauftragten sollte nicht durch die Verwaltung erfolgen, sondern durch eine öffentliche Bekanntmachung und eine darauf folgende Wahl durch die Stadtvertretung.

Die WIN-Fraktion kann dem Antrag in der vorliegenden Form nicht zustimmen, da wir rechtliche und sachliche Bedenken haben.

Bitte nehmen Sie meine Ausführungen zum Protokoll